

# IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit in der Erzdiözese Freiburg e.V.

## Satzung

### Präambel

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit in der Erzdiözese Freiburg e.V. übt in seinen Tätigkeitsfeldern den diakonischen Auftrag der Kirche aus. In der Erfüllung seiner Aufgaben ist IN VIA geleitet von der Botschaft Jesu Christi. So wird für viele Menschen durch das Handeln der ehrenamtlichen und der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von IN VIA Kirche erfahrbar. Der Verband versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

Auf dieser Grundlage gibt sich IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit in der Erzdiözese Freiburg e.V. folgende SATZUNG:

### § 1 - Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit in der Erzdiözese Freiburg e.V.“
- (2) Der Verein ist nach kirchlichem Recht als privater Verein ohne kirchliche Rechtspersönlichkeit gem. cann. 298-311, 321 ff. CIC anerkannt.
- (3) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer gültigen Fassung an.
- (4) Der Verband schließt mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ ab.
- (5) Der Verband und seine Organe verpflichten sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

Die Anwendung weiterer Regelungen kann der Verbandsrat von IN VIA beschließen.

- (6) IN VIA ist als Verein innerhalb der freien Wohlfahrtspflege anerkannter Träger der Jugendhilfe. Er ist als Fachverband dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. angeschlossen.
- (7) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- (8) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
- (9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (10) Das Verbandsgebiet umfasst die Erzdiözese Freiburg.

### § 2 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

### § 3 - Organisation des Verbandes

- (1) IN VIA Freiburg ist Unterorganisation und Mitglied von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. und durch diesen im Internationalen Verband „ACISJF-Association Catholique Internationale des Services de la Jeunesse Féminine“ vertreten.
- (2) IN VIA Freiburg erkennt die Rechte und Pflichten an, die sich aus dieser Mitgliedschaft laut Satzung von IN VIA Deutschland ergeben.
- (3) Der Verein ist Nutznießer der Rechte von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. zur Verwendung der Wortmarke IN VIA und des Verbandszeichens. Er verpflichtet sich zum rechtmäßigen Gebrauch der Wortmarke und des Verbandszeichens.

### § 4 – Verbandszweck

- (1) Zweck des Verbandes ist - entsprechend der Zielsetzung von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit - Deutschland e.V. - der planmäßige Ausbau und die praktische Förderung vorbeugender Jugendhilfe und sozialer Bildungsarbeit, insbesondere von Mädchen und Frauen, mit dem Ziel, sie auf ihrem Weg in die Selbständigkeit zu unterstützen und sie auf die Übernahme von Verantwortung in Beruf, Familie, Kirche und Gesellschaft vorzubereiten.
- (2) Der Verband nimmt in seinem Bereich Aufgaben der Jugendsozialarbeit, insbesondere Hilfe für bedürftige Jugendliche, wahr.
- (3) Der Verband widmet sich ferner der Unterstützung, Beratung und Begleitung von Menschen unterwegs.
- (4) Der Verband übernimmt Aufgaben der Freien Wohlfahrtspflege.

### § 5 - Verwirklichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verband wird insbesondere tätig durch Hilfen, Maßnahmen und Einrichtungen, die der Zielsetzung und dem Zweck des Verbandes entsprechen. Im Bereich der Bildung und Erziehung sind dies Maßnahmen im In- und Ausland, die geeignet sind, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Entfaltung zu fördern und sie auf ihre Aufgaben in Familie, Beruf, Gesellschaft und Kirche vorbereiten (z.B. Jugendberufshilfe, Berufliche Qualifizierungsangebote, schulische und außerschulische Bildungsangebote, schulbezogene Jugendsozialarbeit).
- (2) Der Verband ist tätig in der Bahnhofsmiissionsarbeit.
- (3) Der Verband bietet Beratungsdienste an (z.B. Bildungsberatung, Berufsinformationen, Beratung in Lebensfragen).

- (4) Der Verband berät, vermittelt und begleitet junge Menschen, die sowohl aus dem Ausland kommen und sich als Fremde in Deutschland aufhalten als auch diejenigen, die ins Ausland reisen möchten. Der Verband berät und begleitet ebenso deutsche Gastfamilien bzw. aufnehmende Organisationen.
- (5) Der Verband trägt mit Bildungsveranstaltungen und Beratung zur Qualitätssicherung und zur Verbreitung erfolgreicher Konzepte in der sozialen Arbeit bei.
- (6) Zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke kann der Verband alle Aufgaben wahrnehmen und Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Verbandszwecks dienlich sind. Hierzu kann der Verband die ambulante und stationäre Trägerschaft sozial-caritativer Einrichtungen und Dienste ausüben, eigene Rechtsträger gründen und sich an anderen Rechtsträgern beteiligen.

## § 6 - Mitglieder des Verbandes

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Persönliche Mitglieder können werden, wer die Arbeit von IN VIA im Sinne des Vereinszwecks fördern will und sie anerkennt und unterstützt. Sie können ihre Mitgliedspflichten durch Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Betrages, durch ehrenamtliche Tätigkeit sowie durch ideelle und sonstige Förderung von IN VIA erfüllen.
- (3) Korporative Mitglieder können juristische Personen und Vereinigungen sein, die an der Erfüllung des caritativen Auftrags der Katholischen Kirche mitwirken. Näheres kann die Mitgliederversammlung in einem Kriterienkatalog festlegen.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Verbandsrat. Er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.
- (5) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung des Verbandes festgesetzt.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;
  - b) beim Tod eines persönlichen Mitglieds;
  - c) bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds sowie der Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person;
  - d) durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Verbandsrat nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch schriftlichen Bescheid.

- (7) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit in der Erzdiözese Freiburg e.V. oder seiner Organschaften können die persönliche Mitgliedschaft nicht erwerben.
- (8) Bei Mitgliedern, die in einem Dienstverhältnis bei IN VIA stehen, ruht die Mitgliedschaft für die Dauer des Dienstverhältnisses.

## § 7 - Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. der Verbandsrat
3. die Mitgliederversammlung.

(2) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes können nicht in den Verbandsrat gewählt werden.

(3) Die Teilnahme an Sitzungen des Vorstands, an Sitzungen des Verbandsrats sowie an Mitgliederversammlungen kann ohne Anwesenheit am Versammlungsort erfolgen und Rechte (insbesondere Stimmrechte, Antragsrechte, Rechte zur Teilnahme an Diskussionen) im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere via Telefon- oder Videokonferenz) ausgeübt werden.

Die Stimmabgabe bei einer Beschlussfassung des Vorstands, einer Beschlussfassung des Verbandsrats sowie einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in einer Sitzung/Versammlung kann persönlich sowie im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere via Telefon- oder Videokonferenz) erfolgen.

Mitglieder, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.

(4) Ohne Sitzung/Versammlung im Wege des Umlaufverfahrens ist die Beschlussfassung des Vorstands, die Beschlussfassung des Verbandsrats sowie die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gültig, wenn deren Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem im Rahmen der Beteiligung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform oder im Wege eines im Rahmen der Beteiligung eröffneten elektronischen Abstimmungsprogramms abgegeben hat und der Beschluss mit der jeweils erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## § 8 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen und setzt sich zusammen aus:

1. der/dem Vorsitzenden des Vorstandes
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und zeitlich befristet aus.

(3) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Absatz 1 werden vom Verbandsrat gewählt und bestellt sowie abgewählt und abberufen.

(4) Dem Verbandsrat obliegt die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes. Beim Abschluss der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder sowie bei sonstigen Rechtsgeschäften, die den Vorstand selbst oder die Vorstandsmitglieder betreffen, wird der Verband durch die/den Vorsitzende/n des Verbandsrates vertreten.

(5) Die Vorstandsmitglieder nehmen die Aufgaben der Geschäftsführung wahr und leiten die Geschäftsstelle gemäß § 10.

(6) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 Absatz 1 ist zeitlich befristet und beträgt fünf Jahre. Wiederwahl und Wiederanstellung von Vorstandsmitgliedern ist

zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Verbandsrat unverzüglich ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode nach.

- (7) Der Vorstand gemäß § 8 Absatz 1 ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (8) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist eine von beiden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Verbandsrat beschlossen wird.

## § 9 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung, seiner Anstellungsverträge, der vom Verbandsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand und der Beschlüsse des Verbandsrates und der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand bedarf mit Rechtswirkung im Innenverhältnis in den in § 12 Absatz 3 genannten Fällen der vorherigen Zustimmung des Verbandsrates.

## § 10 - Geschäftsstelle

Der Verband unterhält an seinem Sitz zur Wahrnehmung der Geschäfte des Verbandes eine Geschäftsstelle, die vom Vorstand geleitet wird.

Der Vorstand ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.

## § 11 - Der Verbandsrat

- (1) Der Verbandsrat besteht aus
  1. der/dem Vorsitzenden des Verbandsrates
  2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates
  3. zwei natürlichen Personen
  4. zwei weiteren natürlichen Personen, die vom Verbandsrat hinzu gewählt werden und
  5. einer Vertreterin/einem Vertreter des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V., die/der von diesem bestimmt wird.
- (2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates und die unter § 11 Absatz 1 Ziffer 3 genannten Personen werden für die Dauer der Amtszeit von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die unter § 11 Absatz 1 Ziffer 4 genannten weiteren Personen müssen spätestens innerhalb von vier Monaten nach der Wahl des Verbandsrates von diesem hinzu gewählt werden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsrates beträgt fünf Jahre. Ihr Amt erlischt erst mit der Wahl der neuen Mitglieder des Verbandsrates. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während der Amtsperiode aus, so kann der Verbandsrat auf seiner nächsten Sitzung ein Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachwählen.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teil, es sei denn, der Verbandsrat beschließt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes.
- (6) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Verbandsrates kann eine Aufwandsentschädigung entsprechend den gesetzlichen Regelungen gewährt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Verbandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 12 - Aufgaben des Verbandsrats

- (1) Der Verbandsrat berät und überwacht den Vorstand.
- (2) Dem Verbandsrat obliegt:
  1. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 Absatz 1, die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung sowie die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
  2. die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsrates gemäß § 11 Absatz 1 Ziffer 4 sowie die Wahl von während der Amtsperiode ausscheidenden Vorstandsmitgliedern für den Rest der Amtszeit gemäß § 8 Absatz 10;
  3. die Genehmigung der Wirtschaftspläne;
  4. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
  5. die Entgegennahme, Beratung und Prüfung des Rechenschaftsberichtes (Tätigkeitsbericht und testierte Jahresrechnung) des Verbandes;
  6. die Wahl der Prüfungsgesellschaft und die Festlegung des Prüfungsumfangs und des Prüfungsturnus;
  7. die Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
  8. die Entlastung des Vorstandes;
  9. die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Übernahme neuer Aufgaben;
  10. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand;
  11. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern;
  12. die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder.
- (3) Dem Verbandsrat obliegt mit Wirkung im Innenverhältnis auch die Beschlussfassung über die Zustimmung zu folgenden Aufgaben des Vorstandes:
  1. Erwerb, Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen, Abschluss und Veränderung von Gesellschaftsverträgen von Beteiligungsgesellschaften, die Bildung und Lösung von Interessengemeinschaften;
  2. Erwerb, Veräußerung, Belastung, Veränderung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;

3. Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Verbandes grundlegend verändern;

4. Sofern nicht mit dem jeweiligen Haushaltsplan verabschiedet,

a) die Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der Anschaffungspreis im Einzelwert 15.000,-- Euro übersteigt;

b) die Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Garantieerklärungen im Einzelfall von mehr als 25.000,- Euro, Übernahme von Bürgschafts- und Wechselverbindlichkeiten;

c) die Vornahme von Baumaßnahmen sowie von Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von 25.000,- Euro überschritten wird;

d) den Abschluss und die Veränderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtende Rechtsgeschäfte, für die Dauer von mehr als drei Jahren, soweit der Jahresmietzins einen Betrag von 25.000,-- EUR überschreitet;

5. Unentgeltliche Zuwendungen, Hingabe von Darlehen und Verzicht auf fällige Ansprüche oberhalb einer vom Verbandsrat in der Geschäftsordnung festzulegenden Grenze,

6. die Erteilung von Handlungsvollmacht oder beschränkten Vollmachten für die nach der Geschäftsordnung bestimmten Personen;

7. besondere Geschäfte und Maßnahmen, zu denen der Verbandsrat sich im Einzelfall die Zustimmung vorbehalten hat.

(4) Darüber hinaus kann der Verbandsrat beschließen, dass weitere Rechtsgeschäfte und Beschlüsse seiner Einwilligung bedürfen.

### § 13 - Innere Ordnung und Sitzungen des Verbandsrats

(1) Der Verbandsrat ist von der/dem Vorsitzenden des Verbandsrats oder der Stellvertretung mindestens einmal im Geschäftshalbjahr einzuberufen. Der Verbandsrat muss auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Verbandsrats oder eines Vorstandsmitglieds einberufen werden.

(2) Die schriftliche Einberufung soll mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Dabei sind Ort, Zeit und Tag anzugeben.

(3) Die Sitzungen des Verbandsrats werden von der/ dem Vorsitzenden des Verbandsrats, bei deren/dessen Verhinderung von der Stellvertretung geleitet.

(4) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter auch die/der Vorsitzende oder die/ der stellvertretende Vorsitzende. Der Verbandsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Im Einzelfall können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Verbandsrats zustimmen. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Verbandsrats bekannt zu geben und in die Niederschrift gemäß Absatz 6 aufzunehmen.

- (6) Über jede Verbandsratssitzung ist eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und über die gefassten Beschlüsse anzufertigen und von der Sitzungsleiterin/ dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

#### § 14 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus

- (1) den Mitgliedern gemäß § 6,
- (2) den Mitgliedern des Vorstands und
- (3) den Mitgliedern des Verbandsrats.

#### § 15 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- (1) die Wahl der Mitglieder des Verbandsrats gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 1-3;
- (2) die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Verbandsrats;
- (3) die Entlastung des Verbandsrats;
- (4) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- (5) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Verbandszwecks;
- (6) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
- (7) die Beratung über Grundfragen des Verbandes;
- (8) die Anregung von neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten in der Verbandsarbeit;
- (9) die Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verbandsrates.

#### § 16 - Innere Ordnung und Sitzungen der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre abgehalten werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder von mindestens zehn Prozent aller Mitglieder des Verbands oder von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzenden oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Verbandsrats schriftlich, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrats.
- (4) IN VIA Deutschland e.V. ist berechtigt, an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (5) Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von drei Werktagen vor der Mitgliederversammlung bei der/beim Vorsitzenden des



Verbandsrats einzureichen. Diese/r legt danach die endgültige Tagesordnung fest. Diese Tagesordnung wird den Mitgliedern erneut zugesandt.

- (6) Die in § 6 aufgeführten Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder des Verbandsrats und des Vorstandes haben kein Stimmrecht, wenn sie selbst betroffen sind. Bei der Wahl des Verbandsrats ist der Vorstand nicht stimmberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Wahl und der Entlastung des Verbandsrats gemäß § 15 Ziff. 1 und 3 kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt werden, so ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (9) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbands können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden stimmberechtigten Vertreter unter Beachtung von § 22 beschlossen werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden des Verbandsrates oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates zu unterzeichnen ist.

## § 17 – Geistliche Beirätin/Geistlicher Beirat

- (1) Der Erzbischof kann eine geistliche Beirätin/einen geistlichen Beirat benennen. Vorschläge für die Ernennung der geistlichen Beirätin/des geistlichen Beirats werden vom Verbandsrat eingereicht.
- (2) Die geistliche Beirätin/der geistliche Beirat kann an den Sitzungen des Verbandsrates und der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen. Über anstehende Sitzungen des Verbandsrates und der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen wird sie/er zeitgleich mit der Einberufung der teilnahmeberechtigten Mitglieder in Textform informiert.

## § 18 Kirchliche Aufsicht des Verbandes

- (1) Der Verein und seine Organe unterstehen der Aufsicht durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg i.Br.
- (2) Der Vorstand des Vereins unterrichtet das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg i.Br. auf dessen Verlangen über seine Tätigkeit und seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersenden des Jahresberichts und des Jahresabschlusses. Der Kirchenbehörde bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte über die Tätigkeit des Vereins und seine Haushalts- und Wirtschaftsprüfung einzuholen, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

## § 19 - Genehmigungsvorbehalte

- (1) Folgende Rechtsgeschäfte und Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg i. Br.:
  1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
  2. Aufnahme, Übernahme und Hingabe von Darlehen und Krediten, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 50.000 überschritten wird;
  3. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Verbands;
- (2) Folgende Maßnahmen und Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Innenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg i. Br.:
  1. Vornahme von Baumaßnahmen sowie Vornahme von Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 50.000 überschritten wird;
  2. Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 50.000 überschritten wird;
  3. Gründung, Übernahme und Auflösung von juristischen Personen (insbesondere GmbH, Stiftung, Verein) und die Beteiligung an diesen sowie die Hingabe oder Übertragung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen auf diese, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 50.000 überschritten wird;
  4. Hingabe von Schenkungen sowie die Übertragung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen, sofern im Einzelfall der Betrag von Euro 50.000 überschritten wird.

## § 20 - Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Verband ist verpflichtet,
  1. den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jährlich prüfen und testieren zu lassen;
  2. die Verbandsgeschäftsführung regelmäßig prüfen zu lassen.
- (2) Der Verband anerkennt die Rechte und Befugnisse des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V. gemäß § 7 dessen Satzung. Die Durchführung dieser Bestimmung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Erzbischöflichen Ordinariat und dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.
- (3) Der Verband verpflichtet sich, dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. alle Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Aufgaben als Spitzenverband erforderlich sind.

## § 21 - Haftungsbeschränkung

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe haften dem Verband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 22 - Satzungsänderung und Auflösung des Verbands

- (1) Der Vorstand von IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. ist vor einer geplanten Satzungsänderung mindestens zeitgleich mit der Vorlage des Beschlussentwurfs bei den Mitgliedern über die Beschlussvorlage in Textform in Kenntnis zu setzen.
- (2) Vor der Auflösung des Vereins ist der Vorstand des IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. anzuhören; ihm sind die Gründe der geplanten Auflösung in Textform mitzuteilen. Hat der Vorstand des IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V. gegen die Auflösung Bedenken, so hat er diese dem Vorstand des Vereins binnen zwei Wochen in Textform mitzuteilen.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen dem Erzbistum Freiburg zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Jugendsozialarbeit für Mädchen und Frauen in der Erzdiözese Freiburg zu verwenden hat.
- (4) Für die Liquidation gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## § 23 – Übergangsvorschriften

Mit der Eintragung der Änderung der Satzung im Vereinsregister, durch die sich der Vorstand nur aus Personen zusammensetzt, die ihre Funktion hauptamtlich ausüben, scheidet ehrenamtliche Mitglieder des Vorstands aus dem Vorstand aus. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über diese Satzungsänderung ist nur wirksam, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder innerhalb der vier Wochen vor dem Beschluss ihre Zustimmung in Schriftform erteilt haben. Die Dauer der Amtsperiode des Vorstands wird durch diese Satzungsänderung nicht berührt.

## § 24 - Vollzugsbestimmung

Für den Fall, dass das Registergericht oder das zuständige Finanzamt Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Mitgliederversammlung den Verbandsrat des Verbandes, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und ggf. zu beschließen. Der Beschluss der Änderungen durch den Verbandsrat bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates.

Verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 18.10.2021



Alexandra Holzer

Verbandsratsvorsitzende